

Synopse Gesellschaftsvertrag ZPG

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
Überschrift	Gesellschaftsvertrag <i>der Firma</i>	Gesellschaftsvertrag
§ 2 Überschrift	„§ 2 Gegenstand des Unternehmens, <i>Gemeinnützigkeit</i> “	„§ 2 Gegenstand des Unternehmens“
§ 2 Abs. 1 S. 1	„Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Zentrums für Pflege und Gesundheit mit insbesondere folgenden Bausteinen: Ambulanter Pflegedienst Tagespflegeeinrichtung Kurzzeitpflegeeinrichtungen Hospiz.“	„Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Zentrums für Pflege und Gesundheit mit insbesondere folgenden Bausteinen: a. Patientenhotel b. Ambulanter Pflegedienst c. Tagespflegeeinrichtung d. Kurzzeitpflegeeinrichtung e. Hospiz.“
S. 2	Die Gesellschaft betreibt nur Leistungen für Patienten, die von der Städtische Kliniken Bielefeld gem.GmbH ambulant wie stationär behandelt worden sind beziehungsweise behandelt werden. In diesem Sinne erbringt die Gesellschaft die Überleitungspflege vor und nach der stationären Versorgung.“	weggefallen
§ 2 Abs. 2	„Die Gesellschaft fördert die gemeinnützigen Zwecke ihrer Gesellschafter in jeder vertretbaren und zulässigen Weise; sie macht sich hierfür deren Aufgaben, soweit sie den Gegenstand des	„Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb einer Pflegeschule bzw. Bildungsstätte im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe im Gesundheitswesen.“

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	Unternehmens betreffen, zu eigen.“	Dieser Zweck der Gesellschaft ist öffentliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung, sodass eine überkonfessionelle und überparteiliche Verfolgung dieses Zweckes besteht.“
§ 2 Abs. 3	„Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften berechtigt, die diesem Hauptzweck dienen.“	„Die Gesellschaft fördert die gemeinnützigen Zwecke ihrer Gesellschafter in jeder vertretbaren und zulässigen Weise; sie macht sich hierfür deren Aufgaben, soweit sie den Gegenstand des Unternehmens betreffen, zu eigen.“
§ 2 Abs. 4	„Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt fortlaufend die Feststellung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung.“	„Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften berechtigt, die den Hauptzwecken dienen.“
§ 2 Abs. 5	Nicht vorhanden	<i>ehemals § 2 Abs. 4</i> „Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt fortlaufend die Feststellung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung.“
§ 2 Abs. 6	Nicht vorhanden	„Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, sofern dabei die kommunalrechtlichen Regelungen

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
		der §§ 107 ff. GO NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.“
§ 3 Nr. 2	„Vom Stammkapital <i>übernehmen nunmehr</i> die nachgenannten Gesellschafter die folgenden Stammeinlagen: a. Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V. einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR und einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 500,00 EUR. b. Die <i>Städtische Kliniken Bielefeld gem.GmbH</i> einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 24.500,00 EUR und einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 2.000,00 EUR.“	<i>(nunmehr S. 2)</i> Vom Stammkapital <i>halten</i> die nachgenannten Gesellschafter die folgenden Stammeinlagen: a. Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V. einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR und einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 500,00 EUR. b. Die <i>Klinikum Bielefeld gem. GmbH</i> einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 24.500,00 EUR und einen Gesellschaftsanteil im Nennbetrag von 2.000,00 EUR.“
§ 4 Abs. 1	„Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister.“	„Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.“
§ 4 Abs. 2	„Erstes Geschäftsjahr ist die Zeit bis zum 31. Dezember des Jahres der Eintragung als Rumpfgeschäftsjahr. Sodann ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.“	„Das Geschäftsjahr ist die Zeit bis zum 31. Dezember des Eintragungsjahres als Rumpfgeschäftsjahr. Sodann ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.“
§ 6 Abs. 1	„Die Gesellschaft hat <i>einen</i> oder <i>mehrere Geschäftsführer</i> .“	„Die Gesellschaft hat <i>eine/-n</i> oder <i>mehrere Geschäftsführer/-in/-innen</i> .“
§ 6 Abs. 2	„Ist nur <i>ein Geschäftsführer vorhanden</i> , so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere <i>Geschäftsführer vorhanden</i> , so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich,	„Ist nur <i>ein/eine Geschäftsführer/-in bestellt</i> , so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere <i>Geschäftsführer/-innen bestellt</i> , so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich,

§ im Gesellschaftsvertr ag	bisher	neu
	<p>mit <i>einem</i> <i>anderen</i> Geschäftsführer oder Prokuristen. Den Geschäftsführern – einzelnen, mehreren oder allen von ihnen – kann durch Einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.“</p>	<p><i>jeweils zu zweit, mit einem anderen/einer anderen Geschäftsführer/-in</i> oder Prokuristen.“</p>
§ 6 Abs. 3	<p>„Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere: a) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, b) die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, c) Gewährung von Gewinn- und/oder Umsatzbeteiligungen sowie von Alters- und Invalidenversorgungen, dies unter Voraussetzung der tarifrechtlichen Zulässigkeit, d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie Erwerb von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens und Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, soweit die entsprechenden Investitionen nicht Bestandteil eines von der Gesellschafterversammlun g beschlossenen Wirtschaftsplans sind,</p>	<p>„Den Geschäftsführern/-innen – einzelnen, mehreren oder allen von ihnen – kann durch Einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern/- innen ist es gestattet, als Geschäftsführer/-in Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).“</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>f) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, g) jede Kreditgewährung und Kreditaufnahme, soweit dies nicht Bestandteil eines von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans ist.“</p>	
§ 6 Abs. 4	Nicht vorhanden	„Die Veröffentlichung der Bezüge gemäß § 108 (1) Nr. 9 GO NRW ist durch den jeweiligen Geschäftsführer/die jeweilige Geschäftsführerin zuzulassen.“
§ 6 Abs. 5	Nicht vorhanden	„Die Geschäftsführer/-innen haben im Innenverhältnis zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die darüber durch Beschluss entscheidet. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung ist für alle Geschäftsführer/-innen bindend.“
§ 6 Abs. 6	Nicht vorhanden	„In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte durch die Geschäftsführer/-innen der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist dieser unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.“
§ 7 Überschrift	„§ 7 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, Verwendung der Mittel der Gesellschaft und <i>eines Jahresüberschusses</i> “	„§ 7 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, Verwendung der Mittel der Gesellschaft und <i>des Jahresergebnisses</i> “
§ 8 Überschrift	„§ 8 Gesellschafterbeschlüsse“	„§ 8 <i>Gesellschafterversammlung</i> und Gesellschafterbeschlüsse“

§ im Gesellschaftsvertr ag	bisher	neu
§ 8 Abs. 1	<p>„Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Jeder Gesellschafter entsendet jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschaftervertreter der <i>Städtischen Kliniken Bielefeld gem. GmbH</i> wird vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt; er kann sich im Verhinderungsfall von einem Vertreter, der ebenfalls vom Rat bestellt wird, vertreten lassen. Verliert der <i>Gesellschaftervertreter</i>, der vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt worden ist, während der Wahlzeit des Rates sein Ratsmandat, so scheidet er aus der Gesellschaftsversammlung aus. Der Rat bestellt in diesem Fall unverzüglich einen anderen Vertreter.“</p>	<p>„Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Jeder Gesellschafter entsendet jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Der Gesellschaftervertreter der <i>Klinikum Bielefeld gem. GmbH</i> wird vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt; er kann sich im Verhinderungsfall von einem Vertreter, der ebenfalls vom Rat bestellt wird, vertreten lassen. Verliert der <i>Vertreter</i>, der vom Rat der Stadt Bielefeld bestellt worden ist, während der Wahlzeit des Rates sein Ratsmandat, so scheidet er aus der Gesellschaftsversammlung aus. Der Rat bestellt in diesem Fall unverzüglich einen anderen Vertreter.</p> <p>Der Gesellschafter Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und verbleibt in der Gesellschaft.“</p>
§ 8 Abs. 2	<p>Gesellschafterversammlungen finden außer den im Gesetz geregelten Fällen dann statt, wenn die Geschäftsführung oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals ausmachen, sie unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>Gesellschafterversammlungen finden außer <i>in</i> den im Gesetz geregelten Fällen dann statt, wenn die Geschäftsführung oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals ausmachen, sie unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung einberufen.</p>
§ 8 Abs. 3	<p>„Eine Gesellschafterversammlung wird <i>mittels Brief per Einschreiben</i> einberufen, <i>der an</i></p>	<p>„Eine Gesellschafterversammlung wird <i>in Text- oder Schriftform durch den oder die Geschäftsführer/-in/-innen</i> einberufen, <i>wobei die</i></p>

§ im Gesellschaftsvertr ag	bisher	neu
	<p>jeden einzelnen Gesellschafter zu richten ist. Zwischen <i>der Absendung des Briefes (Poststempel)</i> und der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen, <i>wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird.</i> Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.“</p>	<p><i>Einladung</i> an jeden einzelnen Gesellschafter zu richten ist. Zwischen <i>dem Zugang der Einladung</i> und der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.“</p>
§ 8 Abs. 5	<p>„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle <i>Stimmen</i> anwesend sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist in der Frist und Form <i>der Ziffer 3</i> eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlussfähig ist; auf diese Rechtsfolge ist in der Einberufung hinzuweisen.“</p>	<p>„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle <i>Gesellschafter</i> anwesend sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist in der Frist und Form <i>des Abs. 3</i> eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlussfähig ist; auf diese Rechtsfolge ist in der Einberufung hinzuweisen.“</p>
§ 8 Abs. 7 S. 1	<p>„Eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Auflösung der Gesellschaft b) die Erhöhung und/oder Herabsetzung des Stammkapitals c) die Änderung der Firma, des Sitzes der Gesellschaft und des Gegenstandes des Unternehmens d) die Änderung der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages über <ol style="list-style-type: none"> aa) die Geschäftsführung und Vertretung bb) die für die 	<p>„Die Gesellschafterversammlung beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Feststellung des Jahresabschlusses i.S.d. § 242 Abs. 3 HGB sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans; b. die Zustimmung zur Befreiung vom Wettbewerbsverbot; c. die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer/-innen; d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-innen sowie der Prokuristen; e. die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>Beschlussfassungen erforderlichen Mehrheiten</p> <p>e) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes</p> <p>f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>g) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben</p> <p>h) die Einräumung und der Widerruf der Alleinvertretungsbefugnis von Geschäftsführern</p> <p>i) Beschlussfassungen zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 ziffer 3 Buchstaben a) – g) dieses Gesellschaftsvertrages“</p>	<p>f. die Verwendung des Ergebnisses;</p> <p>g. die Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>h. die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile;</p> <p>i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>j. die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;</p> <p>k. die Auflösung (oder Umwandlung) der Gesellschaft;</p> <p>l. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und/oder die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;</p> <p>m. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine von der Gesellschafterversammlung vorgesehene Wertgrenze überschreiten;</p> <p>n. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten;</p> <p>o. über alle Gegenstände, die ein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Ladung benennt, oder bei denen eine gesetzliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist;</p> <p>p. die Veräußerung der Gesellschaft (share-deal) oder des Unternehmens der Gesellschaft (asset-deal);</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
S. 2	Nicht vorhanden	<p>q. die Übernahme neuer Aufgaben auch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die weiteren im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse.“</p>
§ 8 Abs. 8	<p><i>(nunmehr in § 8 Abs. 1)</i></p> <p>„Der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und verbleibt in der Gesellschaft.“</p>	<p><i>(ehemals § 8 Abs. 9)</i></p> <p>„Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat angefochten werden, die mit dem Zugang der Niederschrift beginnt.“</p>
§ 8 Abs. 9	<p><i>(nunmehr § 8 Abs. 8)</i></p> <p>„Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem</p>	<p>„Der oder die Geschäftsführer/-in/-innen sind zu den Gesellschafterversammlungen hinzuzuziehen. Sie sind berechtigt ihre Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer/-in/-innen im Einzelfall durch einfachen Beschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Bei Vorliegen eines besonderen Sachgrundes kann die Gesellschafterversammlung zur Beratung sachkundige Gäste hinzuziehen.“</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	Monat angefochten werden, die mit dem Zugang der Niederschrift beginnt.“	
§ 8 Abs. 10	Nicht vorhanden	Im Übrigen ist jede andere Art der Beschlussfassung (z. B. schriftlich, per Telefax oder fernmündlich) zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgehalten. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
§ 9	„§ 9 Beirat“ weggefallen	<p>„§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>Der Lagebericht hat eine detaillierte Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Erreichung des öffentlichen Zwecks zu beinhalten.</p> <p>(2) Für die Aufstellung und Prüfung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Der Jahresabschluss ist nach den</p>

§ im Gesellschaftsvertr ag	bisher	neu
		<p>gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen; hierbei sind insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der GO NRW zu beachten, insbesondere umfasst er auch die nach § 53 HGrG erforderlichen Prüfgegenstände. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist den Gesellschaftern (Beteiligungscontrolling) unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die Gesellschafterversammlung beschließt in der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung einvernehmlich, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit, über die Verwendung des Ergebnisses.</p> <p>(3) Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern auf Anforderung die zur Erstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Daten gemäß § 118 GO NRW zur Verfügung.“</p>
§ 10	<p>„§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass er von der Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann; der Beschluss der Gesellschafterversammlung hat einstimmig zu erfolgen. Der Wirtschaftsplan umfasst</p>	<p>„§ 10 Wirtschaftsplan und gemeinderechtliche Vorgaben</p> <p>(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorgaben der GO NRW zu beachten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner,</p> <p>a. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe der Stadt</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p>2. Mit dem Wirtschaftsplan ist eine Finanzplanung vorzulegen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Finanzplanung und die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der Gemeindeordnung (§ 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Die Finanzplanung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Bielefeld geltenden Vorschriften, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, welcher den Vermögensplan, Erfolgsplan und die Stellenübersicht umfasst, - der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden, b. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen wird, c. nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren wird. <p>(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, dass die für die Tätigkeit im</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
		<p>Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i.S.d. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für die Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten i.S.d. § 285 Nr. 9a HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
		<p>(4) Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Stadt Bielefeld, dass durch die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westf. die Rechte des § 53 Abs. 1 HGrG ausgeübt werden können sowie das für die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westf. zuständige Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse aus § 54 HGrG wahrnimmt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“</p>
§ 11	<p>„§ 11 Jahresabschluss, Prüfung, Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>1. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (§ 284 ff. HGB) und Lagebericht (3 289 HGB) sind binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in analoger Anwendung der Regelungen des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu</p>	<p>„§ 11 Verfügung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.</p> <p>Eine ohne einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommene Abtretung ist bis zu einem Zustimmungsbeschluss schwebend unwirksam. Bei einer vorherigen oder nachträglichen Ablehnung der Zustimmung ist bzw. wird die Abtretung endgültig unwirksam.</p> <p>(2) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils – insgesamt oder eines Teiles – durch den Gesellschafter sind</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>prüfen. Abschlussprüfung und Prüfungsbericht haben auch den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu entsprechen; danach ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen; für diese Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist Einstimmigkeit erforderlich. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Ein etwaiger Gewinn ist ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Sofern die Gesellschafterversammlung die Ausschüttung des Gewinns beschließt, ist dieser an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft auszuschütten. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, ausgeschüttete Gewinne ausschließlich für ihre jeweiligen als gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.“</p>	<p>die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.</p> <p>(3) Für den Fall der unentgeltlichen Abtretung oder des Tausches eines Geschäftsanteils oder eines Teiles sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Übertragung auf sich zu verlangen, die sich nach § 13 Ziff. 2 dieses Vertrages bemisst (Buchwertabfindung).</p> <p>(4) Das Vorkaufsrecht und das Recht auf Übertragung steht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchen die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Berechtigter von seinem Vorkaufs- oder Übertragungsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Berechtigten in dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander zu.</p> <p>(5) Der abtretende Gesellschafter hat den hierüber geschlossenen Vertrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht und das Recht auf Übertragung kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem abtretenden Gesellschafter ausgeübt werden.</p> <p>(6) Für den Fall, dass ein Gesellschafter von seinem</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
		<p>Recht nach Ziff. 3 oder 4 nicht Gebrauch macht, steht dieses Recht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat nach Ablauf der Frist gemäß Ziff. 5 zu. Ein darüber hinausgehendes Recht für den Fall, dass einer der ersatzweise Berufenen sein Recht nicht ausübt, besteht nicht.“</p>
§ 12	<p><i>entspricht im Wesentlichen dem neuen § 11, lediglich redaktionelle Änderungen</i></p> <p>„§ 12 Abtretung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. § 18 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. 2. Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils – insgesamt oder eines Teiles – durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. 3. Für den Fall der unentgeltlichen Abtretung oder des Tausches eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Übertragung auf sich zu verlangen. In diesem Falle ist eine Abfindung zu bezahlen, die sich nach § 14 Ziffer 2 dieses Gesellschaftsvertrages 	<p>„§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig. (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, b. ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche des Gesellschaftes gegen die Gesellschaft

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>bemisst (Buchwertabfindung).</p> <p>4. Das Vorkaufsrecht und das Recht auf Übertragung steht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchen die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Berechtigter von seinem Vorkaufs- oder Übertragungsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Berechtigten in dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zueinander zu.</p> <p>5. Der abtretende Gesellschafter hat den hierüber geschlossenen Vertrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht und das Recht auf Übertragung kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser schriftliche Erklärung gegenüber dem abtretenden Gesellschafter ausgeübt werden.</p> <p>6. Für den Fall, dass ein Gesellschafter von seinem Recht nach Ziffer 3 und 4 nicht Gebrauch macht, steht dieses Recht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5 zu. Ein darüber hinausgehendes weiteres Recht für den Fall, dass einer der ersatzweise Berufenen sein Recht nicht ausübt, besteht nicht.“</p>	<p>pfändet, sofern die Pfändung nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses aufgehoben wird,</p> <p>c. ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen,</p> <p>d. ein Gesellschafter den Status seiner Gemeinnützigkeit verliert.</p> <p>(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf hierzu eines vorhergehenden Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.</p> <p>(4) Die Einziehung ist unzulässig, wenn seit dem maßgeblichen Zeitpunkt gemäß Ziff. 2 lit. 1 a – d mehr als drei Monate vergangen sind.</p> <p>(5) Die Gesellschafter können auch beschließen, dass der Geschäftsanteil statt der Einziehung an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen bestimmten Gesellschaftern oder Dritten abgetreten wird. Dabei kann jeder Gesellschafter verlangen, dass alle Gesellschafter im Verhältnis der</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
		<p>Gesellschaftsanteile zueinander bedacht werden. Auch bei dieser Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschaftern kein Stimmrecht zu.“</p>
§ 13	<p><i>(entspricht im Wesentlichen dem neuen § 12, lediglich redaktionelle Änderungen)</i></p> <p>„§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche des Gesellschaftes gegen die Gesellschaft pfändet, sofern die Pfändung nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pfändungsbeschlus</p>	<p>„§ 13 Abfindungsanspruch, Vergütung</p> <p>(1) Die für die Einziehung, Abtretung oder beim Ausscheiden zu gewährende Vergütung bzw. Abfindung bemisst sich nach folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Vergütung richtet sich stets ausschließlich nach dem steuerlichen Buchwert des vorhergehenden Bilanzstichtages, bei eingezahlten Stammeinlagen zuzüglich des sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen ergebenden Anteils an offenen Rücklagen und Posten mit Rücklagencharakter, zuzüglich anteiligen Gewinnvortrages, abzüglich anteiligen Verlustvortrages. Sie beträgt jedoch im Höchstfall die Summe der von dem betroffenen Gesellschafter auf seinen Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen.</p> <p>Maßgeblich ist die Steuerbilanz zum Bilanzstichtag des dem Tage der Einziehung vorgehenden oder mit diesem zusammenfallenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeder Art und ein</p>

§ im Gesellschaftsvertr ag	bisher	neu
	<p>ses aufgehoben wird,</p> <p>c. ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen,</p> <p>d. ein Gesellschafter den Status seiner Gemeinnützigkeit verliert.</p> <p>3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf hierzu eines vorhergehenden Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.</p> <p>4. Die Einziehung ist unzulässig, wenn seit dem maßgeblichen Zeitpunkt gemäß Ziff. 2 lit. 1 a – d mehr als drei Monate vergangen sind.</p> <p>5. Die Gesellschafter können auch beschließen, dass der Geschäftsanteil statt der Einziehung an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen bestimmten Gesellschaftern oder Dritten abgetreten wird. Dabei kann jeder Gesellschafter verlangen, dass alle Gesellschafter im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zueinander bedacht werden. Auch bei dieser Beschlussfassung steht dem betroffenen</p>	<p>Firmenwert – auch wenn er in der Bilanz aktiviert ist – bleiben außer Ansatz. War die Stammeinlage des betroffenen Gesellschafters noch nicht voll geleistet, so ist die rückständige Einlageverpflichtung abzuziehen.</p> <p>(3) Abfindungen nach Maßgabe dieser Vorschrift sind in sechs halbjährlich fälligen Teilbeträgen fällig, beginnend 3 Monate nach ihrer verbindlichen Feststellung. Dabei sind Abfindungsansprüche pro Jahr mit 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.“</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	Gesellschaftern kein Stimmrecht zu.“	
§ 14	<p><i>(entspricht im Wesentlichen dem neuen § 13, lediglich redaktionelle Änderungen)</i></p> <p>„§ 14 Abfindungsanspruch, Vergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Einziehung, Abtretung oder beim Ausscheiden zu gewährende Vergütung bzw. Abfindung bemisst sich nach folgenden Bestimmungen. 2. Die Vergütung richtet sich stets ausschließlich nach dem steuerlichen Buchwert, bei eingezahlten Stammeinlagen zuzüglich des sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen ergebenden Anteils an offenen Rücklagen und Posten mit Rücklagencharakter, zuzüglich anteiligen Gewinnvortrages, abzüglich anteiligen Verlustvortrages. Sie beträgt jedoch im Höchstfall die Summe der von dem betroffenen Gesellschafter auf seinen Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen. <p>Maßgeblich ist die Steuerbilanz zum Bilanzstichtag des dem Tage der Einziehung vorgehenden oder mit diesem zusammenfallenden Geschäftsjahres. Stille Reserven jeder Art und ein</p>	<p>„§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Gesellschafterbeschluss. (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese durch den oder die Geschäftsführer/-in/-innen als Liquidatoren abgewickelt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig etwas anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entspricht derjenigen der Geschäftsführer/-innen im Zeitpunkt der Auflösung, soweit die Gesellschafterversammlung einstimmig nicht etwas anderes bestimmt. (3) Der nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. und die Klinikum Bielefeld gem. GmbH im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft auszukehren; die Gesellschafter dürfen diese Beträge ausschließlich für ihre satzungsgemäßen

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>Firmenwert – auch wenn er in der Bilanz aktiviert ist – bleiben außer Ansatz. War die Stammeinlage des betroffenen Gesellschafters noch nicht voll geleistet, so ist die rückständige Einlageverpflichtung abzuziehen.</p> <p>3. Abfindungen nach Maßgabe dieser Vorschrift sind in sechs halbjährlich fälligen Teilbeträgen fällig, beginnend 3 Monate nach ihrer verbindlichen Feststellung. Dabei sind Abfindungsansprüche pro Jahr mit 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.“</p>	<p>gemeinnützigen Zwecke verwenden.</p> <p>Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist die Gesellschaft aufzulösen. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für diesen Fall der Auflösung.“</p>
§ 15	<p><i>(entspricht im Wesentlichen dem neuen § 14, lediglich redaktionelle Änderungen)</i></p> <p>„§ 15 Auflösung der Gesellschaft, Wegfall steuerbegünstigten Zwecke</p> <p>1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren abgewickelt, soweit die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig etwas anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entspricht derjenigen der Geschäftsführer im Zeitpunkt der Auflösung, soweit die Gesellschafterversammlung einstimmig etwas anderes bestimmt.</p>	<p>„§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung</p>

§ im Gesellschaftsvertrag	bisher	neu
	<p>2. Der nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist an den AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. und die Städtischen Kliniken Bielefeld gem. GmbH im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft auszukehren; die Gesellschafter dürfen diese Beträge ausschließlich für ihre satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwenden.</p> <p>3. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist die Gesellschaft aufzulösen. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für diesen Fall der Auflösung.“</p>	<p>beabsichtigte Sinn und Zweck der Regelung so weit wie möglich erreicht wird. Gleiches gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.“</p>
§ 16	<p>„§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.</p> <p>2. Die Kosten und Steuern der Gründung, der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung bis zu einem Betrag von € 500,00 trägt die Gesellschaft.“</p>	Nicht vorhanden